



Amtsblatt

Inhalt	Seite
<i>Satzung üb. d. Zulassung z. Meisterschule f. d. Konditorenhandwerk (Fachschule) d. Landeshauptstadt München v. 20. Januar 2011</i>	45
<i>Bekanntmachung üb. d. Erlass d. Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 1728 m d. Landeshauptstadt München Messestadt Riem 4. Bauabschnitt Wohnen Edinburghplatz südl. (Teiländerung d. Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 1728 d, Teil 1) v. 26. Januar 2011</i>	46
<i>Bekanntmachung üb. d. Erlass d. Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 1940 a d. Landeshauptstadt München Bunzlauer Platz (südwestl.), Baubergerstr. (nordwestl.) u. Bahnlinie München-Regensburg (südöstl.) v. 26. Januar 2011</i>	47
<i>Vollzug d Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) u. d. Gesetzes üb. d. Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Moosacher Str. 55 Fa. BMW M GmbH Antrag auf Genehmigung gem. § 16 BImSchG</i>	47
<i>Vollzug d. Wassergesetze; Bekanntmachung d. Bachauskehrtermine 2011</i>	47
<i>Vollzug d. Wassergesetze; Bekanntmachung üb. d. Räumung d. Stadtrandbäche 2011</i>	48
<i>Sozialversicherungswahlen 2011 Öffentl. Bekanntmachung d. Wahlergebnisses Bekanntmachung d. Unfallkasse München Gesetzl. Unfallversicherung Ungererstr. 71, 80805 München</i>	50
<i>Allg. Preise f. Strom d. SWM Versorgungs GmbH f. d. Grund- u. Ersatzversorgung ab 01.04.2011</i>	52
<i>Bekanntgabe einer wegerechtl. Verfügung</i>	52
<hr/>	
<i>Nichtamtlicher Teil</i>	
<i>Buchbesprechungen</i>	53

Satzung über die Zulassung zur Meisterschule für das Konditorenhandwerk (Fachschule) der Landeshauptstadt München

vom 20. Januar 2011

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2009 (GVBl. S. 400), in Verbindung mit Art. 44 Abs. 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) vom 31.05.2000 (GVBl. S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.07.2010 (GVBl. S. 334), folgende Satzung:

§ 1 Aufgaben der Schule

(1) Die Meisterschule für das Konditorenhandwerk ist eine Fachschule im Sinne der Art. 6 Abs. 2 Nr. 2 d und Art. 15 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen. Aufgabe der Schule ist eine vertiefte berufliche Fortbildung, die dazu befähigt, alle Teile der Meisterprüfung für den unten genannten Handwerksbereich abzulegen. Die Ausbildungsdauer beträgt ein Schuljahr.

(2) Träger der Schule ist die Landeshauptstadt München.

§ 2 Zulassungsbeschränkung

(1) In die Meisterschule werden pro Schuljahr 24 Schülerinnen und Schüler (eine Klasse) aufgenommen.

(2) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber für die Fachrichtung zum Zeitpunkt des Anmeldetermins die Zahl der nach Abs. 1 verfügbaren Plätze, so wird vorbehaltlich Abs. 3 ein Auswahlverfahren nach § 4 durchgeführt. Melden sich weniger als 8 Bewerberinnen/Bewerber an, so wird die Ausbildung für das jeweilige Schuljahr nicht angeboten.

(3) Auf schriftlichen, begründeten Antrag kann ein Platz an eine Bewerberin/einen Bewerber vergeben werden, für die/den eine Nichtaufnahme eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. In dem Antrag sind die Härtefallgründe zu benennen und durch entsprechende Nachweise zu belegen. Es können nur Anträge berücksichtigt werden, die bis zum Ende des Anmeldetermins bei der Schule eingehen. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn eine Bewerberin/ein Bewerber nicht ausgewählt worden ist und die Ablehnung des Aufnahmeantrags für sie/ihn mit Nachteilen verbunden wäre, die bei der Anlegung eines strengen Maßstabs über das Maß der mit der Ablehnung üblicherweise verbundenen Nachteile in unzumutbarer Weise hinausgehen würden.

§ 3

Aufnahmevoraussetzungen

Die Aufnahme setzt voraus, dass die Bewerberin/der Bewerber zum Zeitpunkt des Anmeldetermins die jeweils geltenden Aufnahmevoraussetzungen entsprechend der Schulordnung für die zweijährigen Fachschulen (Fachschulordnung - FSO) erfüllt.

§ 4

Auswahlverfahren

(1) Es wird ein Auswahlverfahren nach Punkten durchgeführt. Danach werden Punkte wie folgt vergeben:

(a) Für die Note der Gesellenabschlussprüfung:

bei 1,00 bis 1,50	4 Punkte
bei 1,51 bis 2,50	3 Punkte
bei 2,51 bis 3,50	2 Punkte
bei 3,51 bis 4,00	1 Punkt

(b) Für die Sieger im praktischen Leistungswettbewerb der Handwerksjugend:

Bundessieger:	4 Punkte
Landessieger:	3 Punkte
Kammersieger:	2 Punkte

(c) Für die Zeit der berufsspezifischen Gesellentätigkeit pro vollständigem Jahr 1 Punkt, höchstens 4 Punkte

(d) Für einen abgeleiteten Wehr- oder Ersatzdienst sowie für jedes volle Jahr der Kindererziehung 0,5 Punkte, höchstens jedoch 2 Punkte

(e) Für die berufliche Weiterbildung, Zusatzqualifikationen und die Teilnahme an Wettbewerben maximal je 4 Punkte

(f) Für beruflich veranlasste Auslandsaufenthalte maximal 2 Punkte

(g) Für Meisterprüfungen anderer Gewerke maximal 2 Punkte

(2) Die verfügbaren Plätze werden in der Reihenfolge der nach Abs. 1 Buchstaben a bis g ermittelten Gesamtpunktzahl vergeben; zwischen den Bewerberinnen/Bewerbern wird insofern eine Rangliste gebildet. Bei Punktegleichheit entscheidet hinsichtlich der Platzziffer innerhalb der Rangliste zunächst die in der Gesellenprüfung erzielte Note; bei erneuter Punktegleichheit die Dauer der einschlägigen Gesellentätigkeit und dann das höhere Lebensalter. Besteht danach noch immer Gleichheit, entscheidet das Los.

§ 5

Wartelisten

(1) Alle abgewiesenen Bewerberinnen/Bewerber werden auf Antrag in eine Warteliste entsprechend ihrer Platzziffer eingetragen.

(2) Tritt eine/einer der aufgenommenen Bewerberinnen/Bewerber zurück oder erscheint eine Bewerberin/ein Bewerber nicht am ersten Schultag und wird innerhalb der folgenden drei Schultage keine ausreichende Entschuldigung vorgelegt, erlischt der Anspruch auf den Platz. Der frei gewordene Platz wird an die Bewerberin/den Bewerber vergeben, die/der in der Warteliste hinsichtlich der Platzziffer an nächster Stelle steht.

(3) Eine nachträgliche Aufnahme in das laufende Schuljahr ist auch bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nur während der ersten vier Wochen nach Unterrichtsbeginn möglich.

(4) Die Anmelde-liste wird für jedes Schuljahr aktualisiert.

§ 6

Anmeldetermin

Anmeldetermin ist der 31. Januar für das jeweils folgende Schuljahr. Bei der Anmeldung sind die nach § 3 erforderlichen Nachweise vorzulegen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 15.12.2010 beschlossen.

München, 20. Januar 2011

Christian Ude
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

über den Erlass des Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 1728 m der Landeshauptstadt München

Messestadt Riem

4. Bauabschnitt Wohnen

Edinburghplatz südlich

(Teiländerung des Bebauungsplanes

mit Grünordnung Nr. 1728 d, Teil 1)

vom 26. Januar 2011

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat für das oben bezeichnete Gebiet am 10.11.2010 den Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1728 m als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Der Bebauungsplan mit Grünordnung wird mit Begründung und zusammenfassender Erklärung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hochhaus, Blumenstraße 28b, während der Dienststunden (Montag - Donnerstag von 9.30 Uhr bis 15.00 Uhr, Freitag 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr) bereitgehalten. Außerhalb dieses Zeitraumes können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden (Tel. 233-00). Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes mit Grünordnung Auskunft gegeben.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes mit Grünordnung schriftlich

gegenüber der Landeshauptstadt München (Referat für Stadtplanung und Bauordnung) unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

München, 26. Januar 2011

Christian Ude
Oberbürgermeister

**Bekanntmachung
über den Erlass des Bebauungsplanes mit Grünordnung
Nr. 1940 a der Landeshauptstadt München
Bunzlauer Platz (südwestlich),
Bauburgerstraße (nordwestlich) und
Bahnlinie München - Regensburg (südöstlich)
vom 26. Januar 2011**

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat für das oben bezeichnete Gebiet am 13.10.2010 den Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1940 a als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Der Bebauungsplan mit Grünordnung wird mit Begründung und zusammenfassender Erklärung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hochhaus, Blumenstraße 28b, während der Dienststunden (Montag - Donnerstag von 9.30 Uhr bis 15.00 Uhr, Freitag 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr) bereitgehalten. Außerhalb dieses Zeitraumes können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden (Tel. 233-00). Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes mit Grünordnung Auskunft gegeben.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes mit Grünordnung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt München (Referat für Stadtplanung und Bauordnung) unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

München, 26. Januar 2011

Christian Ude
Oberbürgermeister

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Moosacher Str. 55

Fa. BMW M GmbH

Antrag auf Genehmigung gem. § 16 BImSchG

Die Fa. BMW M GmbH beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb eines zusätzlichen Motorenprüfstandes. Für die Anlagen-erweiterung beantragte sie mit Schreiben vom 26.11.2010 die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung gemäß § 16 BImSchG.

Für das Änderungsvorhaben war gemäß §§ 3a ff. in Verbindung mit Nr. 10.5.2 der Anlage 1 zum UVPG im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Insbesondere bleibt durch Umverteilung die bisher genehmigte Feuerungswärmeleistung unverändert.

Diese Feststellung wird hiermit gem. § 3a Satz 2 2. Halbsatz UVPG öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist. Das Protokoll über die Vorprüfung des Einzelfalles kann beim Referat für Gesundheit und Umwelt, Bayerstr. 28 a, 80335 München, Sachgebiet UW 13 Zimmer 3044 nach vorheriger telefonischer Anmeldung (Tel. Nr. 089/233-47744) eingesehen werden. Weitere Auskünfte können ebenfalls unter der Telefonnummer 089/233-47744 eingeholt werden.

München, 10. Februar 2011

Landeshauptstadt München
Referat für Gesundheit und
Umwelt

**Vollzug der Wassergesetze
Bachauskehrtermine 2011**

Bekanntmachung

Bachauskehrtermine 2011 für die Stadtbäche

Für die diesjährige Bachauskehr der Stadtbäche werden folgende Termine festgesetzt:
Die nachstehenden Zeiten gelten für das Öffnen und Schließen der Schleusen.

1. Stadtbäche links der Isar

- 1.1 Fabrikbach – Stadtmühlbach – Stadtsägmühlbach – Schwabinger Bach – Eisbach – Oberstjägermeisterbach – Garchinger Mühlbach sowie Nebenbäche im Englischen Garten

Samstag, den 26. März 2011	07.00 Uhr bis
Freitag, den 15. April 2011	07.00 Uhr.

- 1.2 Westermühlbach – Glockenbach – Westlicher Stadtgrabenbach – Köglmühlbach – Schwabinger Bach bis Eisbach

Samstag, den 21. Mai 2011	07.00 Uhr bis
Freitag, den 03. Juni 2011	07.00 Uhr.

- 1.3 Pasing-Nymphenburg-Biedersteiner-Kanal und Schwarze Lacke

Samstag, den 12. November 2011 07.00 Uhr bis
Freitag, den 25. November 2011 07.00 Uhr.

2. Stadtbäche rechts der Isar

Auer Mühlbach – Kunstmühlennebenbach – Kegelhofbach –
Aubach – Freibadbächl

Samstag, den 08. Oktober 2011 07.00 Uhr bis
Freitag, den 21. Oktober 2011 07.00 Uhr.

Zweck der Bachauskehr:

Während der Bachauskehr werden Schäden von den jeweiligen Unterhaltungsverpflichteten eigenverantwortlich festgestellt und behoben. Dies trifft insbesondere auch für Überbauungen von Bachstrecken zu.

Rechtsgrundlage:

Die Unterhaltungslast an Gewässern dritter Ordnung liegt gemäß Art. 22 Abs. 1 Nr. 3 BayWG bei der Landeshauptstadt München (Baureferat - HA Ingenieurbau, Abt. Wasserbau und Bauwerksunterhalt; Friedenstraße 40, 81660 München).

Die für Dritte (z.B. Unternehmer von Wasserbenutzungsanlagen) aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder besonderer Rechtstitel bestehende Verpflichtung zur Unterhaltung dieser Gewässer bleibt jedoch unberührt (Art. 22 Abs. 3 und 4 BayWG). Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Landeshauptstadt München (Baureferat - HA Ingenieurbau, Abt. Wasserbau und Bauwerksunterhalt), berechtigt ist, die anfallenden Kosten für Räumung und Instandsetzung von den Beteiligten zurückzufordern (Art. 26 BayWG). Beteiligte im Sinne des Art. 26 BayWG sind wie bisher die Eigentümer der Gewässer, die Anlieger sowie diejenigen Eigentümer von Grundstücken und Anlagen, die aus der Unterhaltung Vorteile haben oder die Unterhaltung erschweren (vgl. auch § 40 Abs. 1 WHG).

Hinweis für die Fischereiberechtigten:

Die in Vertiefungen der Gerinne etwa zurückbleibenden Fische sind, wenn sie nicht ungefährdet an Ort und Stelle belassen werden können, von den Fischereiberechtigten oder ihren Beauftragten rechtzeitig einzufangen und in andere Gewässer umzusetzen.

Allgemeine Hinweise:

Die Uferanlieger haben die zur Unterhaltung erforderlichen Arbeiten und Maßnahmen am Gewässer und auf den Ufergrundstücken sowie die vorübergehende Lagerung des Räumgutes zu dulden. Wer die anfallenden Unterhaltungsarbeiten an der ihn betreffenden Gewässerstrecke auch weiterhin selbst auszuführen gedenkt, wird gebeten, dies spätestens 8 Tage vor dem jeweiligen Absperrungstermin dem Baureferat (HA Ingenieurbau, Abt. Wasserbau und Bauwerksunterhalt; Tel.: 233 – 61420) mitzuteilen.

Das Betreten der Bachläufe ist nur den Instandsetzungsberechtigten gestattet.

München, 25. Januar 2011 Landeshauptstadt München
Baureferat – HA Ingenieurbau J 3
Wasserbau und Bauwerksunterhalt

Bekanntmachung

Räumung der Stadtrandbäche 2011

Für die diesjährige Räumung der Stadtrandbäche und Gräben im Stadtrandgebiet werden folgende Termine festgesetzt:

1. Wenzbach, Harlachinger Quellbach 01.09. - 05.09.2011
2. Speckbach – Erlbach einschließlich der Entwässerungsgräben Lochhausen 09.09. - 27.09.2011
3. Lochhauser Fischbach, Langwieder Bach 01.09. - 24.09.2011
4. Entwässerungsgräben im Gebiet Aubing, Langwied und Lochhausen (Lohwiesengraben, Emmeringer Bach, Tiefengraben), Scharinenbach – Gröbenbach einschließlich ihrer Zuflussgräben (Entwässerungsgräben der Kolonie II) 01.07. - 29.07.2011
5. Hartmannshofer Bächl, Schwabenbächl 02.11. - 11.11.2011
6. Reigersbach – Feldmochinger Mühlbach (Dorf-, Stein-, Füssl-, Umlaufgraben, Schrederbächl, Kälbergraben) 02.05. - 20.05.2011 und 04.10. - 21.10.2011
7. Krautgartengraben, Brunnbach, Brunnthaler Quellenbach 26.04. - 30.04.2011
8. Truderinger Hüllgraben – Hüllgraben 04.10. - 18.10.2011
9. Bäche im Moosgrund:
Breitenbach – Hirlgraben – Gleißbach – Sechserbach
Dornachbach – Abfanggraben – Entwässerungsgräben
in der Siedlung Johanneskirchen 14.06. - 30.06.2011

Die Räumung innerhalb dieser Termine beschränkt sich auf Arbeiten zur Gewährleistung des Wasserabflusses. Mäharbeiten an den Böschungen werden in der Zeit von Mitte August bis November 2011 durchgeführt.

Meldung von Schäden:

Größere Schäden an Wasserbauten sowie die Durchführung von umfangreichen Instandsetzungs- oder Erneuerungsarbeiten sind dem Baureferat (HA Ingenieurbau, Abt. Wasserbau und Bauwerksunterhalt; Friedenstr. 40, 81660 München; Tel. 233 – 61420) schriftlich oder mündlich zu Beginn der Arbeiten mitzuteilen.

Rechtsgrundlage:

Die Unterhaltungslast an Gewässern dritter Ordnung liegt gemäß Art. 22 Abs. 1 Nr. 3 BayWG bei der Landeshauptstadt München (Baureferat - HA Ingenieurbau, Abt. Wasserbau und Bauwerksunterhalt; Friedenstr. 40, 81660 München).

Die für Dritte (z.B. Unternehmer von Wasserbenutzungsanlagen) aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder besonderer Rechtstitel bestehende Verpflichtung zur Unterhaltung dieser Gewässer bleibt jedoch unberührt (Art. 22 Abs. 3 und 4 BayWG). Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Landeshauptstadt München (Baureferat - HA Ingenieurbau, Abt. Wasserbau und Bauwerksunterhalt), berechtigt ist, die anfallenden Kosten für Räumung und Instandsetzung von den Beteiligten zurückzufordern (Art. 26 BayWG). Beteiligte im Sinne des Art. 26 BayWG sind wie bisher die Eigentümer der Gewässer, die Anlieger sowie diejenigen Eigentümer von Grundstücken und Anlagen, die aus

der Unterhaltung Vorteile haben oder die Unterhaltung erschweren (vgl. auch § 40 Abs. 1 WHG).

Erhaltung des Fischbestandes / Hinweis für die Fischereiberechtigten:

Auf die Erhaltung des Fischbestandes ist bei den Räumungsarbeiten größte Rücksicht zu nehmen. Die in Vertiefungen der Gerinne etwa zurückbleibenden Fische sind, wenn sie nicht un gefährdet an Ort und Stelle belassen werden können, von den Fischereiberechtigten oder ihren Beauftragten rechtzeitig einzufangen und in andere Gewässer umzusetzen.

Allgemeine Hinweise:

Die Uferanlieger haben die zur Unterhaltung erforderlichen Arbeiten und Maßnahmen am Gewässer und auf den Ufergrundstücken sowie die vorübergehende Lagerung des Räumgutes zu dulden. Wer die anfallenden Unterhaltungsarbeiten an den ihn betreffenden Gewässerstrecken auch weiterhin selbst auszuführen gedenkt, wird gebeten, dies bis spätestens 8 Tage vor dem jeweiligen Räumungstermin dem Baureferat (HA Ingenieurbau, Abt. Wasserbau und Bauwerksunterhalt; Tel. 233 – 61420) mitzuteilen.

Das Betreten der Bachläufe ist nur den Instandsetzungsberechtigten gestattet.

München, 25. Januar 2011 Landeshauptstadt München
Baureferat – HA Ingenieurbau J 3
Wasserbau und Bauwerksunterhalt

3. Feuerstein-Weber Barbara, geb. 27.6.1957, Bauseweinallee 33, 81247 München
4. Grießer Kurt, geb. 29.5.1967, Winzererstr. 75, 80797 München
5. Antic Branka, geb. 16.2.1956, Zornedinger Str. 4 c, 81671 München
6. Urban Friederike, geb. 10.2.1950, Clemensstr. 56, 80303 München
7. Schmölzl Robert, geb. 5.2.1973, Bahnhofstr. 32, 82223 Eichenau
8. Baumgärtner Birgit, geb. 25.3.1968, Riesstr. 72, 80993 München
9. Widmann Carola, geb. 15.2.1964, Engelhardstr. 20, 81369 München

Die Beauftragten als Arbeitgebervertreter der Landeshauptstadt München und ihrer bezeichneten Unternehmen für die Vertreterversammlung werden gemäß § 34 Abs. 1 und § 44 Sozialgesetzbuch - Viertes Buch (SGB IV) i.V. mit § 7 Abs. 2 der Satzung der Unfallkasse München vom 24.11.1997 in der Fassung vom 30.11.2010 vom Herrn Oberbürgermeister bestellt.

München, 1. Februar 2011

Der Wahlausschuss der
Unfallkasse München

gez. Grote gez. Treml-Huber gez. Posmik gez. Haug

Sozialversicherungswahlen 2011

Öffentliche Bekanntmachung des Wahlergebnisses

Bekanntmachung der Unfallkasse München Gesetzliche Unfallversicherung Ungererstr. 71 80805 München

Für die Gruppe der Versicherten zur Wahl der Vertreterversammlung der Unfallkasse München am 1.6.2011 wurde nur eine Vorschlagsliste eingereicht und zugelassen.

Eine Wahlhandlung findet nicht statt (§ 28 SVWO).

Als in die Vertreterversammlung gewählt gelten

als Mitglieder der Vertreterversammlung

1. Lee Rudolf, geb. 27.7.1943, St. Anna-Siedlung 2, 83530 Schnaitsee
2. Hahn-Kuyateh Elfriede, geb. 22.5.1953, Führichstr. 8, 81671 München
3. Miller Georg, geb. 4.12.1951, Deidesheimer Str. 16, 80797 München
4. Kunoth Elisabeth, geb. 8.1.1953, Mühlbachstr. 12, 82229 Seefeld
5. Grupp Bernhard, geb. 9.9.1943, Riesstr. 64, 80993 München
6. Pförtner Fritz, geb. 14.5.1952, Frauenwörther Str. 14, 80638 München
7. Ette Frank, geb. 14.11.1953, Tattenbachstr. 30, 84419 Schwindegg

als deren Stellvertreter

1. Schulze Hans-Dieter, geb. 6.5.1954, Lilienthalstr. 12, 85579 Neubiberg
2. Bogram Doreen, geb. 1.4.1972, Willi-Ernst-Ring 21, 83512 Wasserburg

Bekanntmachung



der SWM Versorgungs GmbH über das Preisblatt **Allgemeine Preise für Strom der SWM Versorgungs GmbH für die Grund- und Ersatzversorgung sowie Preise der Vertragsangebote M-Strom privat und M-Strom business.**

Die SWM Versorgungs GmbH macht hiermit die ab 01.04.2011 geltenden Allgemeinen Preise der Grund- und Ersatzversorgung von Haushaltskunden mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz für Verbrauchsstellen in der Landeshauptstadt München, die Allgemeinen Preise für Ersatzversorgung von Nicht-Haushaltskunden mit Strom ohne registrierende Leistungsmessung und die ab 01.04.2011 geltenden Preise in den Vertragsangeboten M-Strom privat für Haushaltskunden und M-Strom business für Gewerbekunden bekannt.

Gleichzeitig treten das Preisblatt Allgemeine Preise der Grund- und Ersatzversorgung – Strompreise für die Landeshauptstadt München (gültig ab 01.03.2010), die Allgemeinen Preise für die Ersatzversorgung von Nicht-Haushaltskunden mit Strom ohne registrierende Leistungsmessung und die Preise in den Vertragsangeboten M-Strom privat und M-Strom business (gültig ab 01.03.2010) außer Kraft.

Als Haushaltskunden gelten gemäß Energiewirtschaftsgesetz Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10.000 Kilowattstunden nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen.

Die nachstehenden, ab 01.04.2011 geltenden Strompreise sind Endpreise einschließlich Konzessionsabgabe, Stromsteuer und sonstigen Belastungen. Die Abrechnung erfolgt auf Basis der Nettopreise in Euro und Cent zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

Allgemeine Preise der Grundversorgung – Landeshauptstadt München gültig ab 1. April 2011

Ziffer	Bezeichnung	Preise	
		netto	brutto
1	Allgemeine Preise der Grundversorgung		
1.1	Eintariffmessung		
	Arbeitspreis je kWh	18,74 Cent	22,30 Cent
	Fester Leistungspreis je Zähler (Zählpunkt) und Jahr	45,90 Euro	54,62 Euro
	Verrechnungspreise siehe Ziffer 2		
1.2	Zweitarriffmessung		
	HT-Arbeitspreis je kWh ¹⁾	20,00 Cent	23,80 Cent
	NT-Arbeitspreis je kWh ²⁾	15,82 Cent	18,83 Cent
	Fester Leistungspreis je Zähler (Zählpunkt) und Jahr	45,90 Euro	54,62 Euro
	Verrechnungspreise siehe Ziffer 2		
1.3	1/4-Stunden-Leistungsmessung		
	HT-Arbeitspreis je kWh ¹⁾	16,35 Cent	19,46 Cent
	NT-Arbeitspreis je kWh ²⁾	15,82 Cent	18,83 Cent
	Leistungspreis je kW und Monat	15,31 Euro	18,22 Euro
	Verrechnungspreise siehe Ziffer 2		
2	Verrechnungspreise (zusätzlich zum jeweiligen Tarif)		
	1 Eintarifzähler pro Jahr ³⁾	23,00 Euro	27,37 Euro
	1 Zweitarrifzähler pro Jahr ³⁾	28,70 Euro	34,15 Euro
	1 Zähler mit Leistungsmessung pro Jahr ³⁾	75,00 Euro	89,25 Euro
	1 Tarifschaltung für Zweitarriffmessung pro Jahr	15,00 Euro	17,85 Euro
	1 Strom-Wandlersatz pro Jahr	30,00 Euro	35,70 Euro
	1 Pauschalanlage pro Jahr	15,00 Euro	17,85 Euro
	1 Funk-Modem pro Jahr	40,00 Euro	47,60 Euro
3	Sonstige Preise		
3.1	Abrechnungspreise		
	Gutschrift für Einzugsermächtigung ⁴⁾	5,11 Euro	6,08 Euro
	Zwischenabrechnung ⁵⁾	15,34 Euro	18,25 Euro
	Zweikontenführung: Preis je zusätzliche Rechnung	15,34 Euro	18,25 Euro
	Ausfertigung einer Rechnungszweitschrift	2,50 Euro	2,98 Euro

Allgemeine Preise der Grundversorgung – Landeshauptstadt München gültig ab 1. April 2011

Ziffer	Bezeichnung	Preise	
		netto	brutto
3.2	Preise bei Zahlungsverzug (je Vorgang)		
	Mahnkosten (umsatzsteuerfrei)	5,00 Euro	
	Zahlungseinziehung durch einen Beauftragten (Inkassokosten; umsatzsteuerfrei)	34,15 Euro	
	Bearbeitungskosten Rücklastschrift (umsatzsteuerfrei)	5,00 Euro	
	Bankkosten je Rücklastschrift (Betrag abhängig von den Kosten der jeweiligen Bank)		
	Kosten für Ratenplanerstellung (umsatzsteuerfrei)	20,00 Euro	
	Stundungskosten (umsatzsteuerfrei)	10,00 Euro	
3.3	Preise bei Unterbrechung/Wiederherstellung der Versorgung (je Anfahrt)		
	Unterbrechung der Versorgung (umsatzsteuerfrei)	34,15 Euro	
	Wiederherstellung der Versorgung	54,15 Euro	64,44 Euro

Allgemeine Preise der Ersatzversorgung (§ 38 Energiewirtschaftsgesetz)

Die Allgemeinen Preise der Ersatzversorgung für Haushaltskunden entsprechen den Allgemeinen Preisen der Grundversorgung.

Konzessionsabgabe (Hinweis gemäß § 4 KAV)

Die Arbeitspreise enthalten die Höchstbeträge nach der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) vom 09.01.1992 (BGBl. I S. 12, 407), zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 4 der Verordnung vom 01.11.2006 (BGBl. I S. 2477): Bei NT-Strom (Schwachlaststrom) 0,61 Cent/kWh, bei HT-Strom (Starklaststrom) 2,39 Cent/kWh, bei M-Wärmestrom 0,11 Cent/kWh.

Stromsteuer

Die Arbeitspreise enthalten Stromsteuern in Höhe von 2,05 Cent/kWh netto.

Umsatzsteuer

Die Bruttopreise enthalten die Umsatzsteuer in Höhe von 19 % und sind kaufmännisch gerundet. Bei einer Anpassung der Umsatzsteuer ändern sich die Bruttopreise entsprechend.

Einstufung in die ¼-Stunden-Leistungsmessung

Falls die von einer Abnahmestelle in Anspruch genommene höchste ¼-Stunden-Leistung in mindestens zwei Monaten des Abrechnungszeitraumes (dieser umfasst grundsätzlich etwa ein Jahr) jeweils 30 kW überschreitet, sind die SWM berechtigt bzw. auf Antrag des Kunden verpflichtet, für den betreffenden Abrechnungszeitraum das Leistungsentgelt nach gemessener ¼-Stunden-Leistung zu berechnen.

Dabei wird die Jahresverrechnungsleistung mit dem Leistungspreis gemäß Preisblatt multipliziert. Als Jahresverrechnungsleistung gilt das Mittel aus den drei größten im Abrechnungszeitraum aufgetretenen Monatshöchstleistungen, mindestens jedoch 30 kW. Die Monatshöchstleistung ist die höchste im Monat während einer Viertelstunde in Anspruch genommene Wirkleistung, die von einem Maximumzähler mit einer Messperiode von 15 Minuten gemessen und angezeigt wird. Sie wird nach den allgemeinen Rechenregeln auf volle kW auf-/abgerundet.

Versorgungsbedingungen

Es gilt die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV) vom 26.10.2006 (BGBl. I S. 2391) sowie die Ergänzenden Bedingungen der SWM Versorgungs GmbH zur StromGVV (Anlage zur StromGVV) in der jeweils gültigen Fassung.

Allgemeine Preise für die Ersatzversorgung von Nicht-Haushaltskunden mit Strom ohne registrierende Leistungsmessung gültig ab 1. April 2011

Ziffer	Bezeichnung	Preise	
		netto	brutto
1	Arbeitspreis		
	Arbeitspreis je kWh	21,39 Cent	25,45 Cent
2	Verrechnungspreise (siehe Ziffer 2 Preisblatt Grundversorgung)		

M-Strom privat, gültig ab 1. April 2011

Ziffer	Bezeichnung	Preise	
		netto	brutto
1	Arbeitspreis M-Strom Kompakt je kWh	18,21 Cent	21,67 Cent
	Grundpreis M-Strom Kompakt pro Jahr	54,36 Euro	64,69 Euro
2	HT-Arbeitspreis M-Strom Komfort je kWh ¹⁾	19,45 Cent	23,15 Cent
	NT-Arbeitspreis M-Strom Komfort je kWh ²⁾	15,32 Cent	18,23 Cent
	Grundpreis M-Strom Komfort pro Jahr	75,60 Euro	89,96 Euro

M-Strom business, gültig ab 1. April 2011

Ziffer	Bezeichnung	Preise	
		netto	brutto
1	Arbeitspreis M-Strom Kompakt je kWh	18,43 Cent	21,93 Cent
	Grundpreis M-Strom Kompakt pro Jahr	54,36 Euro	64,69 Euro
2	HT-Arbeitspreis M-Strom Komfort je kWh ¹⁾	19,50 Cent	23,21 Cent
	NT-Arbeitspreis M-Strom Komfort je kWh ²⁾	15,12 Cent	17,99 Cent
	Grundpreis M-Strom Komfort pro Jahr	75,60 Euro	89,96 Euro

- 1) HT-Zeiten: Montag bis Freitag von 6 Uhr bis 21 Uhr.
 2) NT-Zeiten (Voraussetzung ist ein vorhandener Zweitarifzähler):
 Alle Zeiten außerhalb der HT-Zeiten.
 3) Die Verrechnungspreise enthalten den Preis für Messung, Messstellenbetrieb und Abrechnung der SWM Infrastruktur GmbH (www.swm-infrastruktur.de).
 4) Die Gutschrift gilt je Abnahmestelle und nur dann, wenn alle Abschlagszahlungen und der Rechnungsbetrag über Banklastschrift (Einzugsermächtigung) abgewickelt wurden.
 5) Eine Zwischenabrechnung auf Kundenwunsch ist möglich. Hierzu müssen vom Kunden die Zählerstände mitgeteilt werden.

München den 10.02.2011

SWM Versorgungs GmbH

Die Landeshauptstadt München gibt folgende Verfügung bekannt:

Für den 19. Stadtbezirk:

Die bisher als Ortsstraße gewidmete Teilstrecke der Koppstraße zwischen der südlichen Grundstücksgrenze von Flstk. 529/59 (= km 0,255) und der Siemensallee (= km 0,586) wird mit Wirkung zum 24.02.2011 wegerechtlich eingezogen. Die Teilfläche wurde durch den Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1930 b der Landeshauptstadt München überplant und als Wohnbaufläche festgesetzt.

Diese Verfügung, einschließlich ihrer Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung, kann bei der Landeshauptstadt München, Baureferat, Friedenstraße 40, 81671 München, Zimmer 5.139 (5. Stock) während der üblichen Dienstzeiten bis einschließlich 24.03.2011 eingesehen werden.

München, 10. Februar 2011

Baureferat
Verwaltung und Recht

Nichtamtlicher Teil

Zwangsvollstreckungsrecht. Begr. v. Leo Rosenberg. Fortgeführt v. Hans Friedhelm Gaul ... - 12., völlig Neubearb. Aufl. - München: Beck, 2010. XXXVIII, 1376 S. ISBN 978-3-406-59515-8; € 169.-

Das eingeführte Werk behandelt das komplette Zwangsvollstreckungsrecht einschließlich der Gläubigeranfechtung, der Bezüge zu den Nachbardsdisziplinen sowie verstärkt auch zum Insolvenzrecht und der neuen europäischen und internationalen Rechtsentwicklung.

Die Neuauflage berücksichtigt alle wichtigen Neuerungen zum Zwangsvollstreckungsrecht der ZPO, des ZVG und des AnFG auf aktuellem Stand, insbesondere sind eingearbeitet die Reformen:

- zur Sachaufklärung
- zum Kontenpfändungsschutz
- zur Risikobegrenzung
- zur Internetversteigerung.

Außerdem behandelt sie das MoMiG mit Auswirkungen auf das neue Gläubigeranfechtungsrecht sowie das EG-Verordnungsrecht (insb. EuGVVO, EuVTVO, EuMahnVO, BagatellVO) mit den jeweiligen neuen Durchführungsvorschriften in der ZPO.

Steuerberatung und Rechtsstaat. Symposium für Jürgen Pelka zum 65. Geburtstag. Hrsg. von Klaus Tipke. - München: Beck, 2010, 121 S. ISBN 978-3-406-60964-0; € 39.-

Zum 65. Geburtstag von Jürgen Pelka ehrte die Deutsche Steuerjuristische Gesellschaft ihr Gründungsmitglied mit einem Symposium. Mehr als zwanzig Jahre war er Leiter der Geschäftsstelle der Gesellschaft und ihr Schatzmeister.

Da Jürgen Pelka hauptberuflich steuerberatend tätig ist, wurden grundlegende Vorträge aus dem Recht der Steuerberatung ausgewählt. Der Jubilar brachte durch kritische Stellungnahmen zu den Referaten seine reichen Steuerberatererfahrungen ein:

- Vom gesellschaftlichen Nutzen der Steuerberatung (Jochen Thiel)
- Die Rolle des Steuerberaters im kooperativen Steuerstaat (Roman Seer)
- Steuerberatung und Steuergerechtigkeit (Joachim Lang)
- Die Beratung des unwilligen Steuerpflichtigen (Franz Salditt)
- Der Steuerberater als Mittler zwischen Steuerpflichtigem und Finanzamt (Jürgen Pelka).

Corporate Compliance. Handbuch der Haftungsvermeidung im Unternehmen. Hrsg. von Christoph E. Hauschka. - 2., überarb. und erw. Aufl. - München: Beck, 2010. XLVIII, 1191 S. ISBN 978-3-406-59080-1; € 228.-

Das Handbuch bietet einen übergreifenden Überblick über die Pflichten für eine ordnungsgemäße Unternehmensführung und stellt aus Unternehmensperspektive organisatorische Maßnahmen dar, um den wachsenden rechtlichen Anforderungen an die Unternehmensleitung zu entsprechen und Haftungsfälle sowie Straffälle zu vermeiden.

Neben den allgemeinen Grundlagen behandelt das Werk auch bereichs- und aufgabenspezifische Unternehmensorganisationen. Das Werk richtet seinen Blick zudem auf einzelne Branchen, u.a. Banken und Wertpapierdienstleister, Versicherungswirtschaft, Pharmaindustrie, Kreislauf- und Abfallwirtschaft,

E-Business und Internet.

Die Neuauflage enthält zahlreiche neue Kapitel. Es wurden die Rechtsgebiete Arbeitsrecht, Kartellrecht, Steuern und Außenwirtschaft als Compliance-Themen eingefügt. Zum Recht der IT-Sicherheit, der Vertrauensschadenversicherung, der Sicherheit am Bau, den Compliance-Pflichten der Immobilienmakler und zum Verlagswesen sind neue Abschnitte hinzugekommen.

Bohl, Werner und Jost Wiechmann: IFRS für Juristen. Einführung in eine kapitalmarktorientierte Rechnungslegung. - 2., vollst. überarb. Aufl. - München: Beck, 2010. XVIII, 161 S. (NJW-Praxis; 80) ISBN 978-3-406-59785-5; € 42.-

Börsennotierten Unternehmen ist vorgeschrieben, nach den internationalen Rechnungslegungsvorschriften IFRS zu bilanzieren. Auch alle anderen Unternehmen können zusätzlich ihre Abschlüsse nach den International Financial Reporting Standards (IFRS) machen.

Der Band bietet Juristen einen knappen, verständlichen und auf die anwaltliche Praxis ausgerichteten Einstieg in die Materie der internationalen Rechnungslegung und zeigt dabei auch den Einfluss der IFRS auf das Recht der Kapital- und Personengesellschaften auf.

In die Neuauflage sind die Änderungen durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz eingearbeitet und die neuen Finanzmarktinstrumente erläutert. Zudem werden die anglo-amerikanischen Einflüsse auf die Vertragsgestaltung aufgezeigt.

Kommentar zur VOB/A. Hrsg. v. Hans-Peter Kulartz - Köln: Werner, 2010. XVII, 1029 S. ISBN 978-3-8041-2282-6; € 89.-

Das Vergaberecht wurde 2008 und 2009 umfangreich geändert. Alle Vergabeverordnungen und Vergabegesetze sind davon betroffen. Die VOB/A wurde zunächst im November 2008 neu gefasst und im April 2009 noch einmal geändert.

Die am 11.6.2010 in Kraft getretene Neufassung der VOB/A reagiert auf den Anspruch der Bundesregierung das Vergaberecht zu vereinfachen und zu modernisieren. Die bisherigen Abschnitte 3 und 4 der VOB/A sind entfallen. Die materiellen Regeln für Sektorauftraggeber enthält jetzt die Sektorenverordnung vom 23.9.2009. Damit setzt sich die VOB/A nur noch aus 2 Abschnitten zusammen - je einer für Aufträge nach nationalem Vergaberecht unterhalb der EU-Schwellen und einer für Aufträge im Oberschwellenbereich.

Der Kommentar erläutert die neueste Fassung der VOB/A für die Praxis. Die Neuerscheinung kann auf dem neuen Rechtssystem aufsetzen ohne Rücksicht auf die alten Strukturen. Ein besonderer Schwerpunkt des Werkes liegt auf der Einarbeitung der Rechtsprechung von Europäischem Gerichtshof, BGH, OLG, Vergabekammern Bund und Länder.

Mimberg, Jörg und Andreas Gätsch: Die Hauptversammlung der Aktiengesellschaft nach dem ARUG. - München: Beck, 2010. XVI, 141 S. (Aktuelles Recht für die Praxis) ISBN 978-3-406-60187-3; € 58.-

Das Werk stellt die maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen für die Vorbereitung und Durchführung von Hauptversammlungen dar. Die Auswirkungen der Neuregelungen durch das Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG)

sind eingearbeitet, u.a.:

- Verbesserung der Information der Aktionäre im Vorfeld der Hauptversammlung
- Möglichkeiten der Weitergabe von Mitteilungen auf elektronischem Weg
- Zugänglichmachung von Unterlagen auf der Internetseite der Gesellschaft vor und während der Hauptversammlung
- Teilnahme an der Hauptversammlung auf elektronischem Weg

Änderungen bei der Stimmrechtsvertretung.

Meier, Bernd-Dieter: Kriminologie. - 4., neu bearb. Aufl. - München: Beck, 2010. XXXII, 327 S. (Grundrisse des Rechts) ISBN 978-3-406-60558-1; € 24,90.

Der Band gibt einen Überblick über die wichtigsten Probleme, Befunde, Konzepte und Theorien, die gegenwärtig in der Kriminologie diskutiert werden. Zunächst skizziert der Autor Geschichte, Theorien und Methoden der Kriminologie. Anschließend werden die zentralen Sachkomplexe Kriminalität, Täter, Opfer und Kontrolle erläutert. Besonderes Augenmerk richtet sich dabei auf ausgewählte empirische Befunde und die aus ihnen zu ziehenden kriminalpolitischen Konzepte. Kapitel zur Wirtschaftskriminalität und Kriminalität in Europa schließen den Band ab. Die Neuauflage wurde gründlich überarbeitet. Das Lehrbuch wurde um die Abschnitte qualitative Forschungsmethoden, Ausweitung und Vorverlagerung der strafrechtlichen Kontrolle sowie Strukturelemente wirksamer Kriminalprävention erweitert.

Personalratswahlen in Bayern. Wahlordnung zum Bayerischen Personalvertretungsgesetz mit Erläuterungen. Bayerisches Personalvertretungsgesetz mit Erläuterungen. Bearb. v. Michael Amstädter und Konrad Kaspar. - 12. Erg.-Liefg. - Stand: 1. Dez. 2010. - Kronach: Link, 2010. - Loseblattausg. in 1 Ordner. ISBN 978-3-556-03150-6; Grundwerk € 75.-

Im Sommer 2011 endet die fünfjährige regelmäßige Amtszeit der Personalräte und die ausnahmsweise dreijährige Amtszeit der Jugend- und Auszubildendenvertretung. Das Werk informiert über die vorschriftsmäßige Durchführung von Personalratswahl oder der Wahl einer Jugend- und Auszubildendenvertretung. Die einzelnen Vorschriften des BayPVG und der WO-BayPVG werden aus Praktikersicht erläutert. Weitere Hinweise und Erläuterungen helfen bei der Umsetzung. Die grundlegenden gesetzlichen Neuerungen aus dem Jahr 2010 sind eingearbeitet, jedoch bedingt der Umfang der Änderungen noch eine weitere abschließende Lieferung.

Burgi, Martin: Kommunalrecht. - 3. Aufl. - München: Beck, 2010. XXII, 307 S. (Grundrisse des Rechts) ISBN 978-3-406-60953-4; € 23,50.

Das Studienbuch behandelt den Pflichtfachstoff im Kommunalrecht und arbeitet die Beziehungen zum besonderen Verwaltungsrecht und Europarecht heraus. Im Mittelpunkt steht die Rechtslage der Gemeinden. Zudem werden deren Verhältnis zum Staat sowie deren eigene spezifische Organisationsstruktur beleuchtet. Kommunale Satzungen, öffentliche Einrichtungen und wirtschaftliche Betätigung ein-

schließlich Privatisierung sind weitere Aspekte der Darstellung. Die Neuauflage berücksichtigt kommunalrechtliche Reformgesetze mehrerer Bundesländer, u.a. die neuesten Entwicklungen beim kommunalen Wahlrecht und Wahlverfahren, beim Recht der öffentlichen Einrichtungen und beim kommunalen Haushaltswesen. Neu aufgenommen wurde eine Darstellung zum Verwaltungsorganisationstyp der kommunalen Selbstverwaltung.

Grziwotz, Herbert und Roland Rudolf Saller: Bayerisches Nachbarrecht. - 2. Aufl. - München: Beck, 2010. XXVI, 212 S. (Landesrecht Freistaat Bayern) ISBN 978-3-406-60340-2; € 24.-

Der Band erläutert das in Bayern geltende private und öffentliche Nachbarrecht und alle seine landesrechtlichen Besonderheiten. Das Nachbarrecht umfasst einerseits das Recht des Grundstückseigentümers und andererseits dasjenige des Nachbarn. Anders als andere Bundesländer hat Bayern nur einzelne Bereiche aus dem BGB geregelt, u.a. das Fenster- und Lichtrecht, die Kommunmauer, die Festlegung des Grenzabstands von Pflanzen und entsprechend der Bedeutung der Landwirtschaft eine Konkretisierung des Anwenderechts. Zugleich beinhaltet das Nachbarrecht öffentlich-rechtliche Aspekte wie beispielsweise das Immissionschutzrecht, Abmarkungsrecht, das Naturschutzrecht und das öffentliche Baurecht. Im verfahrensrechtlichen Teil ist das Bayerische Schlichtungsgesetz und die Nachbarbeteiligung im Baugenehmigungsverfahren behandelt. In der Neuauflage wurden die Neufassungen der Bayerischen Bauordnung mit dem neuen Abstandsflächenrecht, des Wasserhaushaltsgesetzes sowie des Bayerischen Wassergesetzes eingearbeitet. Im Anhang sind die wichtigsten gesetzlichen Vorschriften abgedruckt.

Eichmann, Helmut und Roland Vogel von Falckenstein: Geschmacksmustergesetz. Gesetz über den rechtlichen Schutz von Mustern und Modellen. - 4., neu bearb. Aufl. - München: Beck, 2010. XXII, 763 S. (Beck'sche Kurz-Kommentare; 45) ISBN 978-3-406-57548-8; € 78.-

Das reformierte Geschmacksmusterrecht bietet Schutz für Muster und Modelle. Der bewährte Kommentar erläutert das Geschmacksmustergesetz auf aktuellem Stand der Entscheidungspraxis und des Schrifttums. Zu den Bestimmungen über das eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster werden Querbezüge hergestellt. Wegen der großen praktischen Bedeutung des Schutzes für nicht eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster wird diese Thematik eigens dargestellt. Die Neuauflage berücksichtigt u.a.:

- das Erste Gesetz zur Änderung des Geschmacksmustergesetzes, mit dem das Gesetz u.a. um sechs neue Vorschriften erweitert wurde
- das Gesetz zur Verbesserung der Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums
- das Gesetz zur Vereinfachung und Modernisierung des Patentrechts.

Der Anhang enthält neben einem Entscheidungsregister zum Designrecht einschlägige Rechtsvorschriften, u.a. die neue Geschmacksmusterverordnung.

Preise und Preisprüfungen bei öffentlichen Aufträgen. Kommentar. Begründet von Hellmuth Ebisch... Fortgeführt von Andreas Hoffjan ... - 8., neu bearb. Aufl. - München: Vahlen, 2010. XV, 721 S. (Vahlens Kommentare) ISBN 978-3-8006-3532-0; € 84.-

Das Werk kommentiert die für das Preisrecht für öffentliche Aufträge maßgebenden Vorschriften, dabei werden rechtliche, betriebswirtschaftliche und handhabungstechnische Aspekte beleuchtet:

- Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen
- Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten – LSP.

Die Neuauflage gibt die Entwicklungen der letzten Jahre wider. Eingepflegt wurde die aktuelle Rechtsprechung, u.a. zur Abgrenzung von Preisrecht und kommunalem Abgabenrecht. Daneben wurden die Veränderungen im Vergaberecht in Bezug auf die Abgrenzung zum Rechtskreis des Preisrechts dargestellt. Berücksichtigt wurde die Überarbeitung der Ressortvereinbarung über vertragliche Preisprüfrechte zwischen dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und dem BM der Verteidigung.

Im Anhang wurden die preisrechtlichen Gesetze und Verordnungen aktualisiert.

Steuer 2011 für Unternehmer, Selbstständige und Existenzgründer. Ihre Steuererklärungen 2010. Von Willi Dittmann... - Freiburg: Haufe-Mediengruppe, 2011. 592 S. ISBN 978-3-648-00163-9; € 16,95.

Steuer 2011 für Arbeitnehmer, Beamte und Kapitalanleger. Ihre Einkommensteuererklärung 2010. Von Willi Dittmann... - Freiburg: Haufe-Mediengruppe, 2011. 447 S. ISBN 978-3-648-00162-2; € 14,95.

Die Bände der Steuerratgeber wenden sich zum einen an Unternehmer, Selbstständige und Existenzgründer zum anderen an Arbeitnehmer, Beamte und Kapitalanleger. Je nach Gruppierung wird individuell auf das Informationsbedürfnis eingegangen. Die Ratgeber zeigen auf und erläutern die Änderungen bei den amtlichen Steuerformularen im Vergleich zu denen des Vorjahres.

Im Unternehmerband werden neben der privaten Einkommensteuererklärung zusätzlich auch die Formulare zu den betrieblichen Steuererklärungen Gewerbesteuer-, Umsatzsteuerjahreserklärung sowie die Umsatzsteuervoranmeldung behandelt. Die Jahrbücher sind übersichtlich aufgebaut. Der Leser wird Zeile für Zeile durch die amtlichen, aktuellen Steuerformulare geführt. Dabei gibt es zahlreiche Hinweise auf die anschließenden Lexikonteile in den beiden Ratgebern. Zu einzelnen Stichworten wird zusätzliches Steuerwissen auf dem neuesten Stand der Rechtsprechung vermittelt. Auch das Umfeld der Steuererklärung wird behandelt. Der Leser findet ein Prüfungsschema für den Steuerbescheid und Hinweise für den Einspruch. Abgerundet werden die Bände mit Checklisten und Kopiervorlagen zur Steuererklärung.

Die Bände sind im Handel auch in einer Ausgabe erhältlich, denen eine CD-ROM zum Ausfüllen der Steuererklärungen beigelegt ist.

Dodegge, Georg: Familienrecht. 2. Halbband: Das Betreuungsrecht sowie andere Rechtsgebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit. - 7., Neubearb. Aufl. - München: Beck, 2010.

XXVI, 385 S. Mit CD-ROM. (Handbuch der Rechtspraxis; 5b) ISBN 978-3-406-58182-3; € 59.-

Zum 1. September 2009 sind das materielle Recht und das Familienverfahrensrecht stark reformiert worden. Neben der großen FGG-Reform trat auch das 3. Gesetz zur Änderung des Betreuungsrechts (Regelung der Patientenverfügung) in Kraft. Das Praxishandbuch bietet einen Gesamtüberblick auf aktuellem Stand. Behandelt werden die Allgemeinen Verfahrensgrundsätze der freiwilligen Gerichtsbarkeit, dabei werden die Aspekte Zuständigkeit, Beteiligte, Hauptsacheverfahren, einstweilige Anordnung, Rechtsmittel, Kosten und Fragen des IPR beleuchtet. Des Weiteren wird der Übergang vom Vormundschaftsgericht zum Betreuungsgericht und seine Verfahren dargestellt. Der Zuständigkeitsbereich dieses Gerichts umfasst Betreuungs- und Unterbringungssachen einschließlich Freiheitsentziehungen, Standesamtssachen und Todeserklärungen. Rechtsprechung und Schrifttum sind mit Stand März 2010 eingearbeitet.

Die zahlreichen in dem Handbuch enthaltenen Muster und Formulierungsvorschläge sind auch auf einer beigelegten CD-ROM enthalten und können mit der eigenen Textverarbeitung individuell weiterbearbeitet werden.

Bechtold, Rainer: Kartellgesetz. Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen. Kommentar. - 6., aktualisierte und erw. Aufl. - München: Beck, 2010. XVIII, 1064 S. ISBN 978-3-406-60672-4; € 98.-

Der Kommentar aus der gelben Reihe des Beck-Verlages erläutert prägnant das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) mit seinen Bezügen zum EG-Recht. Die Ausführungen stellen die Rechtsprechung in den Vordergrund. Auch die in das GWB integrierten Vorschriften des Vergaberechts werden erläutert.

Die Neuauflage berücksichtigt das Vergaberechts-Modernisierungsgesetz sowie die Sektoren- und Vergabeverordnungen. Im Bereich des Kartellrechts ist insbesondere die neue zweite Inlandsumsatzschwelle in der Fusionskontrolle eingearbeitet. Im Anhang sind u.a. Bekanntmachungen und Verwaltungsgrundsätze des Bundeskartellamtes zu finden. Ferner weist ein Fundstellenverzeichnis Entscheidungen des BGH und der Oberlandesgerichte nach. Ein ausführliches Sachregister hilft bei dem Einstieg in die Materie.

Steuer 2011 für Rentner & Pensionäre. Ihre Einkommensteuererklärung 2010. Von Willi Dittmann, ... - Freiburg: Haufe-Mediengruppe, 2011. 351 S. ISBN 978-3-648-00166-0; € 14,95.

Dieser Steuerratgeber wendet sich an Rentner und Pensionäre. Das Jahrbuch ist übersichtlich aufgebaut. Der Leser wird Zeile für Zeile durch die amtlichen, aktuellen Steuerformulare geführt. Das Steuerlexikon enthält vertiefende Einzelheiten und Hintergrundinformationen zu Steuer- und Gestaltungsfragen. Insbesondere werden steuerrechtliche Ruhestandsthemen aufgegriffen wie haushaltsnahe Tätigkeiten, Krankheits-, Kur- und Pflegekosten sowie Zusatzeinkünfte. Experten-Ratschläge zur neuen Erbschaftsteuer und zur Bewertung bei der Übertragung von Immobilien runden den Band ab.

Die Rechtsprechung zur Höhe des Unterhalts. Von Helmut Büttner, Birgit Niepmann und Werner Schwamb. Begr. von Elmar Kalthoener. - 11., völlig überarb. Aufl. - München: Beck, 2010. XXI, 445 S. (NJW-Praxis; 22) ISBN 978-3-406-59914-9; € 48.-

Der Band gibt einen Überblick über die familiengerichtliche Rechtsprechung zur Unterhaltshöhe. Alle unterhaltsrelevanten Fakten sind anhand der Leitlinien der OLG-Familienenate systematisch dargestellt.

Die Neuauflage berücksichtigt die Reformen im Güterrecht und Versorgungsausgleich sowie das neue FamFG. Eingearbeitet ist die zum Unterhaltsänderungsgesetz ergangene Rechtsprechung, insbesondere zum nahehelichen Unterhaltsanspruch, zu den wandelbaren ehelichen Lebensverhältnissen sowie zum Mindestbedarf beim kinderbetreuenden Ehegatten und nichtehelichen Elternteil. Zudem ist die Düsseldorfer Tabelle 2010 berücksichtigt.

Das Werk ist durch ein differenziertes Inhaltsverzeichnis und ein ausführliches Sachregister erschlossen.

Rechtswörterbuch. Begr. von Carl Creifelds. Hrsg. von Klaus Weber. - 20., neu bearb. Aufl. - München: Beck, 2011. XIX, 1499 S. ISBN 978-3-406-59578-3; € 46.-

Das Rechtswörterbuch stellt in lexikalischer Form über 12.000 Rechtsbegriffe aus allen Gebieten zusammen und erläutert sie knapp und präzise.

Das Nachschlagewerk ermöglicht Juristen wie Laien eine rasche Orientierung bei der Klärung täglicher Rechtsfragen. Hinweise auf Fundstellen in Rechtsprechung und Spezialliteratur geben zusätzliche Informationen.

Die 20. Auflage berücksichtigt mit Rechtsstand Mai 2010 Änderungen in allen Rechtsgebieten und zahlreiche Neuregelungen, u.a.:

im Recht der EU (Vertrag von Lissabon); Verfassungsrecht (Föderalismusreform II); Wirtschaftsrecht (Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts; Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz, Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie, Vorstandsvergütungsgesetz); Steuerrecht (Gesetz zur Förderung von

Familien und haushaltsnahen Dienstleistungen, Jahressteuergesetz 2009, Erbschaftsteuerreform); Familienrecht (Strukturreform des Versorgungsausgleichs, Änderungen beim Zugewinnausgleich).

Fritzsche, Jörg: Fälle zum Schuldrecht I. Vertragliche Schuldverhältnisse. - 4. Aufl. - München: Beck, 2010, XV, 363 S. (Juristische Fall-Lösungen) ISBN 978-3-406-60572-7; € 19,90.

Fritzsche, Jörg: Fälle zum Schuldrecht II. Gesetzliche Schuldverhältnisse. - München: Beck, 2010. XIII, 265 S. (Juristische Fall-Lösungen) ISBN 978-3-406-57082-7; € 19,90.

Während der Band „Fälle zum Schuldrecht I“ das Allgemeine Schuldrecht und die vertraglichen Schuldverhältnisse behandelt, widmet sich der neue Band den gesetzlichen Schuldverhältnissen. In beiden Bänden beginnen die Themenblöcke mit leichten Grundfällen, gefolgt von schwierigeren und spezielleren Fällen.

Die Fälle und Lösungen entsprechen weitgehend der Systematik der Lehrbücher und Vorlesungen. Angereichert werden die Lösungen mit didaktischen Hinweisen, Gliederungen und Vorüberlegungen.

Pieroth, Bodo; Bernhard Schlink und Michael Kniesel: Polizei- und Ordnungsrecht mit Versammlungsrecht. - 6. Aufl. - München: Beck, 2010. XXIV, 438 S. (Grundrisse des Rechts) ISBN 978-3-406-60952-7; € 23,80.

Das Studienbuch behandelt den Stoff des Pflichtfachs Polizei- und Ordnungsrecht in der Breite wie er für die juristischen Prüfungen notwendig ist. Die Rechtsmaterie ist zwar weitgehend Landesrecht, der Band stellt jedoch das in der Bundesrepublik Deutschland geltende Polizei- und Ordnungsrecht dar. Die jeweiligen Rechtsgrundlagen sämtlicher Bundesländer werden mit einbezogen.

Neben den allgemeinen Grundlagen und den Generalklauseln werden auch die polizeilichen Spezialbefugnisse behandelt. Zudem wird das Versammlungsrecht dargestellt.

Amtsblatt der Landeshauptstadt München

Herausgegeben vom Direktorium – Presse- und Informationsamt der Landeshauptstadt München, Rathaus.

Druck und Vertrieb: Druckerei Majer u. Finckh, Fleckhamerstraße 6, 82131 Stockdorf, Telefon (0 89) 89 96 32- 0, Telefax (0 89) 8 56 14 02. Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Druckereiabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 31.10. jeden Jahres bei der Druckerei vorliegen. Bezugspreis: € 59,40 jährlich einschließlich Porto, Verpackung und zzgl. Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer € 1,65 zzgl. Mehrwertsteuer und zuzüglich Versandgebühr. Erscheinungsweise: dreimal monatlich.

Gedruckt auf 100% Altpapier.